

Information zum Formblatt „ Zuschlag für Aufstieg und Kehrung von unten“

Für Informationen zum Tarif ist das Formblatt Tariffolder 2019 zu verwenden!

Leiterzuschlag

Tarifpost	Leistung	Höhe des Zuschlags
11	Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche für eine ordnungsgemäße Kehr- und Überprüfungstätigkeit außerhalb des Objekts <ul style="list-style-type: none">• auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder• wenn ein Zugang zur Dachfläche im Objekt nicht möglich ist	50 % der TP 2
12	Einsatz einer weiteren Person im Fall der TP 11	50 % der TP 2

Zu TP 11 und 12:

Die Herstellung einer Zugangsmöglichkeit zur Dachfläche für eine ordnungsgemäße Kehr- und Überprüfungstätigkeit obliegt dem Eigentümer. Im Regelfall wird im Objekt die Möglichkeit eines Zugangs zur Dachfläche hergestellt. Ist dies aufgrund von baulichen Maßnahmen oder auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten nicht möglich, führt der Gewerbetreibende unter Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und sicherheitsrelevanten Bestimmungen einen Aufstieg außerhalb des Objekts mittels fix montierter Leiter oder Anlegeleiter durch. Dies bedeutet einen zeitlichen Mehraufwand, der durch die in der TP 11 und 12 festgelegten Zuschlagsfaktoren abgegolten wird.

OIB 3 März 2015 - 5.3 Reinigungsöffnungen

5.3.1 Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehöffnung) der Abgasanlage angeordnet sind. Eine Kehöffnung ist nicht erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann. Eine Putzöffnung ist nicht erforderlich, wenn Abgasanlage und Feuerstätte samt allfälligem Verbindungsstück nachweislich so konstruiert sind, dass die Rußentnahme ohne Demontearbeiten leicht über die Feuerstätte erfolgen kann.

5.3.2 Die Größe der Reinigungsöffnungen muss jeweils der Querschnittsfläche der Abgasanlage angepasst sein.

5.3.3 Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.

Bautechnikgesetz – BauTG 1976

§ 15 Dächer - (4) ~ Dächer und Zugänge hiezu sind so auszuführen und zu erhalten, dass die Kehrtätigkeit des Rauchfangkehrers ohne Behinderung möglich ist.

§ 28 Rauch- und Abgasfänge - (9) Wenn der Rauchfang von der Dachfläche aus gekehrt werden muss, ist ein gesicherter Zugang einzurichten.



Information zum Formblatt „ Zuschlag für Aufstieg und Kehrung von unten“

Für Informationen zum Tarif ist das Formblatt Tariffolder 2019 zu verwenden!

Zuschlag für Kehrung von unten

Tarifpost	Leistung	Höhe des Zuschlags
10	Kehren einer Abgasanlage mit angeschlossenen Feuerstätten von der Fangsohle aus <ul style="list-style-type: none">• auf schriftliches Verlangen des Nutzungsberechtigten oder• wenn auf Grund von baulichen Maßnahmen eine Kehrung von der Sohle aus erforderlich ist	50 % der TP 2

OIB 3 März 2015 - 5.3 Reinigungsöffnungen

5.3.1 Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehöffnung) der Abgasanlage angeordnet sind. Eine Kehöffnung ist nicht erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann. Eine Putzöffnung ist nicht erforderlich, wenn Abgasanlage und Feuerstätte samt allfälligem Verbindungsstück nachweislich so konstruiert sind, dass die Rußentnahme ohne Demontagearbeiten leicht über die Feuerstätte erfolgen kann.

5.3.2 Die Größe der Reinigungsöffnungen muss jeweils der Querschnittsfläche der Abgasanlage angepasst sein.

5.3.3 Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.

ÖNORM B 8206 Ausgabe: 2016-06-01

Von der Forderung einer Reinigungsöffnung am oberen Ende (Kehöffnung) oder eines gesicherten Zugangs zur Mündung darf unter folgenden Voraussetzungen im Ausnahmefall abgewichen werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass ein Zugang in geeigneter Weise ermöglicht wird, sofern aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen Dichtheitsprüfungen an der Abgasanlage vorgenommen werden müssen:

- Der zuständige Rauchfangkehrer stimmt einer Überprüfung bzw. Kehrung von unten zu,
- Die Abgasanlage darf keine Ziehungen (Schrägführungen) aufweisen,
- Der Durchmesser der Abgasanlage darf höchstens 20 cm betragen,
- Bei Anschluss von Feuerstätten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe: Die Mündung darf nicht mehr als 15 m über der Putzöffnung liegen,
- Beim Anschluss von Feuerstätten für feste Brennstoffe gilt:
 - Die Mündung darf nicht mehr als 12 m über der Putzöffnung liegen,
 - Dass Ablagerungen (Verpechung) in der Abgasanlage im Verdachtsfalle sofort, anderenfalls mindestens einmal jährlich, unter Zuhilfenahme einer Inspektionskamera oder anderer technischer Hilfsmittel, kontrolliert werden.

ANMERKUNG Eine Feststellung von baulichen Mängeln am oberen Ende der Abgasanlage durch den Kehrstandort am unteren Ende ist damit im Zuge des Kehrganges nicht mehr möglich.

